

Verordnung der Gemeinde Bergtheim über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

vom 12.09.2022



Die Gemeinde Bergtheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Im Gemeindegebiet Bergtheim dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergtheim, den 14.09.2022



Gemeinde Bergtheim

Konrad Schlier
1. Bürgermeister

Die Verordnung der Gemeinde Bergtheim über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 14.09.2022 wurde am 14.09.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.09.2022 angeheftet und am 04.10.2022 wieder abgenommen.

Bergtheim, den 05.10.2022

Faulhaber, Geschäftsleitung VGem Bergtheim